

- e) er registriert die in den Kreistag bzw. in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten und benachrichtigt sie von ihrer erfolgten Wahl;
- f) er nimmt die Wahlunterlagen für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung entgegen, um sie der Mandatsprüfungskommission des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu übergeben.

§ 21

Der Gemeindevwahlausschuß, der Stadtwahlausschuß
in kreisangehörigen Städten
und der Stadtbezirkswahlausschuß¹

(1) Der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß besteht aus

dem Vorsitzenden des Rates der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirks als seinem Vorsitzenden,
einem Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestellt wird,
und drei Beisitzern.

Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind. Durch die Wahlausschüsse der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke ist für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Die Vorschläge für die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusam-